

HAUSORDNUNG

Generali Open Kitzbühel 2025

(gem.. Pkt. 8.1. der Allgemeinen Veranstaltungs- und Geschäftsbedingungen der KTC Turnier GmbH)

1. Der Umfang des Veranstaltungsgeländes und des Zuschauerraumes wird durch die Veranstaltungsordnung festgelegt. Das Veranstaltungsgelände selbst beginnt bei den Hauptzugängen (vor dem Sportpark, vor der Tennishalle, vor den Eingängen in die jeweiligen Stadien, vor dem Trade Village, inkl. der ausgeschilderten Turnierparkplätze).
2. Die Organe des Aufsichts- und Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Personen, die Zutritt zur Veranstaltung haben wollen, nach gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen, ebenso deren mitgeführten Behältnisse. Die Organe des Sicherheitsdienstes sind berechtigt, Personen, die eine Durchsuchung verweigern oder gefährliche Gegenstände ins Veranstaltungsgelände mitführen wollen, den Zutritt zu Veranstaltung zu verwehren. Offensichtlich alkoholisierte und offensichtlich gewaltbereite Personen wird der Zutritt ebenfalls verwehrt.
3. Bei der Veranstaltung herrscht Ausweispflicht. Die Organe des Aufsichts- und Sicherheitsdienstes sind angewiesen, Alterskontrollen im Sinne des Jugendschutzgesetzes gewissenhaft durchzuführen.
4. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und Glasbehältnissen aller Art zur Veranstaltung ist verboten! Nicht alkoholhaltige Getränke mit einem Fassungsvermögen von max. 0,33l (bereits geöffnete Dose) bzw. 0,5l (PET) dürfen mitgeführt werden. Die Organe des Aufsichts- und Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Taschen auf die Einhaltung dieser Anordnung zu überprüfen! Entsorgte Gegenstände gelten als Müll – es ist keine Rückgabe möglich! Aus dem Veranstaltungszelt/Public Village dürfen keine Gläser/Flaschen ins Freie/Stadion mitgenommen werden.
5. Im gesamten Veranstaltungsgelände ist Jugendlichen unter 16 Jahren der Alkoholkonsum nicht gestattet, Jugendliche zwischen 16 und 18 dürfen keine gebrannten (harte)alkoholische Getränke konsumieren. Außerdem sind die Bestimmungen hinsichtlich der den Jugendlichen vom Gesetzgeber maximal gestatteten Ausgehzeiten einzuhalten. Bei Zuwiderhandeln sind die Organe des Aufsicht- und Sicherheitsdienstes berechtigt, diese Personen vom Veranstaltungsgelände zu verweisen. Das unberechtigte Einbringen von Werbemitteln aller Art (z.B. Transparente, Prospekte, Zeitungen und Zeitschriften usw.) ist verboten.
6. Das Mitbringen von Laptops (Computer) sowie Tonbandgeräten, Film-, Foto und Videokameras – auch für den privaten Gebrauch – ist grundsätzlich untersagt. Missbrauch wird strafrechtlich verfolgt. Ausnahmen werden vom Veranstalter bekannt gegeben.
7. Jede Beschädigung oder Verunreinigung im Veranstaltungsbereich sowie der Einrichtungen ist zu vermeiden. Insbesondere ist im Veranstaltungsbereich verboten: Das Beschädigen, Beschmutzen oder Verrücken von jeglichen Gegenständen, das Ausschütten von Wasser und anderen Flüssigkeiten. Papier, Speisereste, Styropor und dgl. und weitere Abfälle aller Art sind in den hierfür bereitgestellten Abfallkörben zu deponieren.

8. Den Anordnungen der Aufsichts- und Sicherheitsorgane zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist unverzüglich Folge zu leisten. Eine Missachtung der Hausordnung zieht den Verweis vom Veranstaltungsgelände nach sich. Ticketpreise werden diesfalls nicht rückerstattet.
9. Bei Verletzung dieser Hausordnung hat sich die betreffende Person gegenüber dem Veranstalter auszuweisen.
10. Programmänderungen sind möglich und unterliegen den Entscheidungen der ATP, des Veranstalters oder der Veranstaltungsbehörde.
11. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Den Anordnungen der Parkplatzwächter ist Folge zu leisten. Die Zufahrt ist für Rettungseinsätze sowie für An- und Abliefertätigkeiten seinem gesamten Verlauf nach ständig freizuhalten. Bei Zuwiderhandeln wird gegen den Störer ohne weitere Ankündigung kostenpflichtig wegen Besitzstörung vorgegangen. Bei Gefahr in Verzug sind die Aufsichtsorgane weiters beauftragt und befugt, die ebenfalls kostenpflichtige Abschleppung der widerrechtlich geparkten Fahrzeuge zu veranlassen.
12. Fahrräder, Elektro-Roller sowie gleichartige Fortbewegungsmittel sind am gesamten Gelände verboten. Die Mitnahme von Kinderwägen zum Stadiongelande ist aus platztechnischen Gründen nicht zulässig.
13. Auf den Tribünen des Center Courts sowie auf den Side-Courts ist das Rauchen strengstens verboten. Weitere Raucherverbotzonen können vom Veranstalter festgelegt werden. Es gibt eigene Raucherzonen im Center Court und am Gelände.
14. Die ausgewiesenen Plätze für Rollstuhlfahrer und deren Begleitpersonen sind unbedingt freizuhalten.
15. Bei Zuwiderhandlungen gegen AGB oder dieser Hausordnung ist der Veranstalter zur Aufnahme der persönlichen Daten des Störers sowie zur Weitergabe dieser Daten an die ATP und an die Sicherheitsbehörden befugt bzw. berechtigt.
16. Sofern es sich nicht um Personenschäden handelt, sind Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
17. Das Mitnehmen von spitzen- und harten gefährlichen Gegenständen wie zum Beispiel Flaschen, Waffen, Pfeffersprays, Messern etc. sowie sonstiger Wurfgegenstände zu den Veranstaltungen ist verboten.
18. Im Veranstaltungsgelände sind Haustiere nicht erlaubt.
19. Das Fliegen und der Betrieb von Drohnen oder anderen unbemannten Luftfahrtsystem (UAS) ist im gesamten Stadion und Veranstaltungsbereich, sohin auch am Turniengelände in der Public Area, einschließlich des Innenraums und des umliegenden Veranstaltungsgeländes, ausnahmslos untersagt.

Der Veranstalter & VGM Security